



Verband Schweizerischer Einwohnerdienste (VSED)
Association suisse des services des habitants (ASSH)
Associazione svizzera dei servizi agli abitanti (ASSA)
Associazioni svizra dals servetschs als abitants (ASSA)

Per Mail

Schweizerische Bundeskanzlei
Sektion Politische Rechte
Bundeshaus West
3003 Bern

St.Gallen, Wettingen, 6. Juni 2013

**Stellungnahme zur Vernehmlassung
zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Einwohnerdienste VSED hat das Schreiben der Bundeskanzlei vom 8. März 2013, worin die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens mitgeteilt wird, erhalten. Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme in diesem für das Funktionieren unserer Demokratie bedeutungsvollen Geschäft.

Der Vorstand des VSED hat an seiner Sitzung vom 28. Mai 2013 in Solothurn die Vernehmlassungsvorlage diskutiert. Der VSED nimmt die Gelegenheit wahr, sich zur oben genannten Teilrevision des BPR zu äussern, obwohl der Verband nicht im Verzeichnis der Vernehmlassungsadressaten aufgeführt ist. Wir haben dies mit Erstaunen zur Kenntnis genommen, sind es doch in den allermeisten Fällen die Einwohnerdienste in den 2400 Schweizer Gemeinden, welche für die Führung des Stimmregisters und die Ausfertigung von Stimmrechtsbescheinigungen verantwortlich sind.

Unsere Rückmeldungen beschränken sich ausschliesslich auf die Bestimmungen, von denen die Einwohnerdienste direkt betroffen sind. Die Änderungsbegehren beruhen auf der langjährigen Erfahrung als schweizerischer Berufsverband und berücksichtigen die Interessen kleiner, mittlerer und grosser Gemeinden.

Präsidium: Stephan Wenger, Leiter Einwohneramt St. Gallen, Rathaus, Poststrasse 28, 9001 St. Gallen
Tel. 071 224 53 37, FAX. 071 224 51 08, E-Mail: stephan.wenger@stadt.sg.ch

Sekretariat: Walter Allemann, Leiter Einwohnerkontrolle Wettingen, Alb. Zwyssigstrasse 76, 5430 Wettingen
Tel. 056 437 77 41, FAX. 056 437 77 98, E-Mail: walter.allemann@wettingen.ch

Vorbemerkung

Die von der Bundeskanzlei festgestellte Zunahme der Initiativen und Referenden ist auch bei den Einwohnerdiensten deutlich spürbar. Neben zu kontrollierenden Unterschriften eidgenössischer Initiativen und Referenden gehen auch vermehrt kantonale und je nach Gemeindegrösse –bzw. -organisation kommunale Unterschriftenlisten ein.

Wenn die Bundeskanzlei feststellt, dass 19 von 20 (also 95%) Stimmrechtsbescheinigungen „speditiv und zweckmässig“ erteilt werden, so kann das unseres Erachtens nicht befriedigen. Initiativen und Referenden sind wichtige Instrumente unserer Demokratie, die nach einer tieferen „Fehlerquote“ verlangen. Der mit der Teilrevision gewählte Ansatz mit der Staffelung bietet noch verstärkt Gewähr für die fristgerechte Rücksendung von den Gemeinden/Kantonen an die Urheberkomitees. Mit den Vorfällen vom Herbst 2012 (nicht zustande gekommene Referenden gegen die Abgeltungssteuerabkommen mit D, UK und A) wurden die Verantwortlichen weiter für die Problematik sensibilisiert. Die Information sowie die Aus- und Weiterbildung der Verantwortlichen darf nicht weiter vernachlässigt werden, auch wenn die Staffelung im BPG verankert wird.

Wir stellen fest, dass sich mit der steigenden Zahl der Initiativen und Referenden auch Mehrfachunterzeichnungen von stimmberechtigten Personen häufen. Im Interesse aller Beteiligten (Komitee, Stimmbürger/-in und für die Stimmrechtsbescheinigung zuständige Amtsstellen) erachten wir es als sinnvoll, wenn die für die Unterschriftensammlung bestimmten Personen durch das Komitee entsprechend instruiert würden. Einen konkreten Vorschlag finden Sie im nächsten Abschnitt bei „Unterschriftenliste (neu)“.

Stellungnahme zu den einzelnen, die Einwohnerdienste betreffenden Bestimmungen

Art. 60 Abs. 1 lit. d **Unterschriftenliste (neu)**

d. den Hinweis, dass Stimmberechtigten das gleiche Referendumsbegehren nur einmal unterschreiben dürfen.

Art. 62 Abs. 1 **Laufende Einreichung**

Diese Änderung wird sehr begrüsst, da sie verhindert, dass tausende Unterschriften am Schluss der Sammelfrist unter Zeitdruck kontrolliert werden müssen.

Präsidium: Stephan Wenger, Leiter Einwohneramt St. Gallen, Rathaus, Poststrasse 28, 9001 St. Gallen
Tel. 071 224 53 37, FAX. 071 224 51 08, E-Mail: stephan.wenger@stadt.sg.ch

Sekretariat: Walter Allemann, Leiter Einwohnerkontrolle Wettingen, Alb. Zwyszigstrasse 76, 5430 Wettingen
Tel. 056 437 77 41, FAX. 056 437 77 98, E-Mail: walter.allemann@wettingen.ch

Art. 62 Abs. 2

Zustellungsfristen von Referenden an die für die Stimmrechtsbescheinigung zuständige Stelle

Auch diese Änderung kommt den für die Stimmrechtsbescheinigung zuständigen Stellen sehr entgegen. Selbst wenn eine grosse Anzahl Unterschriftenbögen gleichzeitig eingehen sollten, ist es den Amtsstellen innert 14 Tagen möglich, die Kontrolle durchzuführen ohne dass Sondereinsätze notwendig werden.

Art. 68 Abs. 1 lit. f **Unterschriftenliste (neu)**

f. den Hinweis, dass Stimmberechtigten das gleiche Initiativbegehren nur einmal unterschreiben dürfen.

Art. 70 Abs. 2

Zustellungsfristen von Initiativen an die für die Stimmrechtsbescheinigung zuständige Stelle

Selbstverständlich lässt die sehr lange Frist von drei Monaten eine gute Organisation der Zählungen bei den zuständigen Amtsstellen zu, weshalb diese Änderung klar in unserem Sinne ist.

Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Einwohnerdienste

Stephan Wenger, Präsident

Walter Allemann, Sekretär

Kopie:

Schweizerischer Gemeindeverband
Schweizerischer Städteverband

Präsidium:

Stephan Wenger, Leiter Einwohneramt St. Gallen, Rathaus, Poststrasse 28, 9001 St. Gallen
Tel. 071 224 53 37, FAX. 071 224 51 08, E-Mail: stephan.wenger@stadt.sg.ch

Sekretariat:

Walter Allemann, Leiter Einwohnerkontrolle Wettingen, Alb. Zwyszigstrasse 76, 5430 Wettingen
Tel. 056 437 77 41, FAX. 056 437 77 98, E-Mail: walter.allemann@wettingen.ch